

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 19.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | | |
|----|----------------|-------------|
| a) | ein Einzelgrab | Euro 390,00 |
| b) | ein Doppelgrab | Euro 390,00 |
| c) | ein Urnengrab | Euro 390,00 |

§ 3 Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | | |
|----|----------------|------------|
| a) | ein Einzelgrab | Euro 30,00 |
| b) | ein Doppelgrab | Euro 35,00 |
| c) | ein Urnengrab | Euro 30,00 |

Die vorhin genannten Gebühren gelten für die Dauer von 10 Jahren. Das Beerdigungsjahr bleibt ohne Anrechnung von Grabbenützungsgebühren. Diese Gebühr wird jeweils am 1.1. des auf die Grabbelegung folgenden Jahres fällig und ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der Fristen gemäß § 3 Abs 1 lit a) bis lit c) eine weitere Beisetzung, beginnt die Frist von 10 Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres neu zu laufen. Die bereits geleistete Grabnutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr ist anteilig zu berücksichtigen.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt:
 - a) 1 Tag 90,00 Euro.
 - b) 2 Tage 150,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt pauschal 70,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 400 Euro.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofgebührenordnung vom 18.10.1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Franz Gollner)



Angeschlagen am: 20.12.2024
Abgenommen am: 07.01.2025